

Hauptteil A

Aufbau der Unterrichtseinheit	Materialien
<p>A PERSÖNLICHE DATEN</p> <p>1. Wiederholung und Vertiefung des Verständnisses der Begriffe „persönliche“ und „sensible“ Daten</p> <p>Die Abbildungen auf Overheadfolie 3 bzw. Overheadfolie 4 sollen verdeutlichen, dass die verschiedenen Informationen zu einem Menschen und dem, was er tut, Bildpixeln entsprechen. Je mehr Pixel bzw. Daten zu einer Person bekannt sind und miteinander verknüpft werden können, umso deutlicher, präziser und aussagekräftiger wird das Bild, das man sich von dieser Person machen kann.</p> <p>Ausgehend von den Abbildungen sollen die SchülerInnen ein Brainstorming zu folgenden Fragen durchführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Welche verschiedenen Informationen gibt es zu jedem von uns? ● Sind diese Informationen bereits erfasst? Wenn ja – wo? ● Können diese von Dritten eruiert werden? Falls ja – wie? ● Welche der Informationen wurden von den SchülerInnen bereits in welchem Zusammenhang weitergegeben? ● Gibt es Informationen, die die SchülerInnen nicht weitergeben würden? Falls ja – warum nicht? <p>Anschließend können anhand Arbeitsblatt 5 die Begriffe „persönliche“ und „sensible“ Daten wiederholt und eine entsprechende Kategorisierung durchgeführt werden. Overheadfolie 4 bzw. Overheadfolie 5 liefert die Lösung.</p> <p>2. Auseinandersetzung mit dem österreichischen Datenschutzgesetz</p> <p>Die SchülerInnen erhalten die Aufgabe, die Fragen auf Arbeitsblatt 6 auf Basis einer einfachen Analyse des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) zu beantworten. Dieses kann entweder selbständig recherchiert oder den SchülerInnen in der Druckvariante auf Infoblatt 1 zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Als Hilfestellung bei der Analyse des Datenschutzgesetzes müssen die SchülerInnen folgenden Analyseablauf einhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● <i>Schritt 1: Schriftliches Erfassen der Gliederung des Gesetzes</i> Die SchülerInnen erstellen ein Inhaltsverzeichnis – sie notieren die Überschriften der Artikel, der jeweiligen Abschnitte sowie der Paragraphen. ● <i>Schritt 2: Vergleichen der Überschriften mit den Fragestellungen und Streichung aller Artikel und Abschnitte, die für die Beantwortung der Fragestellung irrelevant sind</i> ● <i>Schritt 3: Beantwortung der Fragen auf Basis der Analyse der verbleibenden Artikel und Abschnitte</i> <p>3. Beurteilung von Fallbeispielen zur Verwendung von Daten</p> <p>Die SchülerInnen setzen sich mit der Frage auseinander, wer welche Daten wie nutzen und verwenden darf.</p>	<p>Der moderne Mensch – eine wandelnde Datenbank Overheadfolie 3, Seite 65</p> <p>The modern human being  Overheadfolie 4, Seite 66</p> <p>Achtung sensibel! Arbeitsblatt 5, Seite 67 Overheadfolie 4, Seite 69</p> <p>Caution - sensitive!  Arbeitsblatt 5, Seite 68 Overheadfolie 5, Seite 70</p> <p>Besonders schutzwürdig? Arbeitsblatt 6, Seite 71 Infoblatt Datenschutzgesetz, Seite 73-97</p> <p>Deserving special protection?  Arbeitsblatt 6, Seite 72</p> <p>Wer darf was? Arbeitsblatt 7, Seite 98-101</p>

Erst werden die entsprechenden Bestimmungen aus dem Datenschutzgesetz gelesen, und anschließend werden die auf Arbeitsblatt 7 angeführten Fallbeispiele entsprechend beurteilt.

4. Datenschutz als Selbstschutz

Bei allen gesetzlichen Regelungen liegt es nicht zuletzt in der Hand jedes Einzelnen, wie er mit seinen persönlichen Daten umgeht.

Um dieses Bewusstsein zu vermitteln, werden fünf Gruppen gebildet. Jede Gruppe erarbeitet zu einer der Aussagen auf Arbeitsblatt 8 eine Auflistung mit Argumenten für und gegen die Weiter- bzw. Bekanntgabe persönlicher Daten im jeweiligen Zusammenhang. Diese Pro- und Kontralisten werden anschließend dem Klassenverband präsentiert und gemeinsam diskutiert.

Tipp – Blindbefragung:

Führen Sie zu den fünf Themenbereichen eine Blindbefragung durch. Zu diesem Zweck müssen alle SchülerInnen die Augen schließen. Sie stellen Ihre Fragen, z.B. „Hast du eine Kundenkarte?“, „Würdest du, damit du eine Kundenkarte erhältst, deine persönlichen Daten weitergeben?“, die SchülerInnen antworten durch Handheben. Das Heben der Hand gilt als „Ja“, das Nicht-Heben als „Nein“. Die Ergebnisse werden notiert und anschließend der Klasse mitgeteilt. Gemeinsam kann diskutiert werden,

- ob dieses Ergebnis von den SchülerInnen erwartet wurde.
- ob die SchülerInnen denken, dass das Ergebnis bei einer offenen Befragung anders ausfallen würde.

Who may do what?

Arbeitsblatt 7,
Seite 102-104



Meine Daten im Ausverkauf?

Arbeitsblatt 8, Seite 105

My data for bargain-sale?

Arbeitsblatt 8, Seite 106



Overheadfolie 3 bzw. 4: Der moderne Mensch/The modern human being Arbeitsblatt 5/Overheadfolie 4 bzw. 5: Achtung – sensibel!/Caution - sensitive!

Zusatzinformation

Daten, die sich auf Personen beziehen, werden in verschiedene Kategorien eingeteilt. Die gesetzliche Grundlage für diese Kategorisierung ist das Datenschutzgesetz 2000. Das „Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten“, kurz DSGVO, regelt bzw. äußert sich zu folgenden Themen:

- Verwendung von Daten
- Datensicherheit
- Publizität der Datenverarbeitung
- Recht der Betroffenen
- Rechtsschutz
- Kontrollorgane
- Verwendungszwecke und -arten von Daten
- Videoüberwachung
- Strafbestimmungen
- Übergangs- und Schlussbestimmungen

- *„personenbezogene Daten“*
Werden in Artikel 1, Abschnitt 2, § 4 Z 1 DSGVO definiert:
„Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist.“
Damit sind Daten gemeint, die sich auf eine bestimmte Person beziehen, oder die man in Bezug zu einer ganz bestimmten Person bringen kann. Letztlich sind sehr viele Daten personenbezogen, zum Beispiel auch Einkaufsgewohnheiten oder physiologische Merkmale.
Die Bezeichnung „persönliche Daten“ wird synonym verwendet.
- *„sensible Daten“*
Werden in Artikel 1, Abschnitt 2, § 4 Z 2 DSGVO definiert:
„Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben.“
Sensible Daten sind eine Unterkategorie der personenbezogenen Daten. Für sie gelten andere bzw. strengere Schutzbestimmungen als für „normale“ persönliche Daten.

Linkliste:

- www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597: Gesetzestext „Datenschutzgesetz 2000“
- http://kaernten.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/datenschutz/lhr_Recht_auf_Datenschutz.html: Seite der Arbeiterkammer Kärnten zum Thema „Datenschutz“

Arbeitsblatt 6: Besonders schützenswert?/Deserving special protection?

Beantwortung der Fragen

- *Gibt es das Recht auf Geheimhaltung meiner Daten?*
Grundsätzlich ist in Artikel 1 des Datenschutzgesetzes in § 1 Abs. 1 festgehalten, dass jeder ein Recht auf Geheimhaltung der ihn betreffenden Daten hat. Allerdings muss ein schutzwürdiges Interesse bestehen. Dieses Interesse besteht nicht, „wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.“¹
- *Welcher Paragraph (§) definiert besonders schutzwürdige Daten?*
Im ersten Abschnitt in § 4 Abs. 2 werden sensible Daten als „besonders schutzwürdig“ bezeichnet.
- *Welche Paragraphen definieren Ausnahmen zu der Geheimhaltungspflicht von Daten?*
Unter bestimmten Voraussetzungen wird das Geheimhaltungsinteresse bei sensiblen und nicht-sensiblen Daten nicht verletzt. Diese Voraussetzungen sind in Artikel 2 Abschnitt 2 §§ 8 und 9 angeführt. Zum Beispiel, wenn der Betroffene die Daten selbst öffentlich gemacht hat, wenn man der Verwendung der Daten zustimmt oder wenn die Daten im öffentlichen Bereich verwendet werden, um Amtshilfe zu leisten. Amtshilfe bedeutet, dass eine Behörde eine andere Behörde unterstützt.
- *Welche Kontrollorgane gibt es in Österreich zur Wahrung des Datenschutzes?*
Die Datenschutzkommission und der Datenschutzrat sind die offiziellen Kontrollorgane. (Vgl. Artikel 2, Abschnitt 7, § 35)

¹ www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597: DSG 2000

Arbeitsblatt 7: Wer darf was?/Who may do what?

Lösung:

- *Endlich 80!*
Margit N. darf gemeinsam mit ihrer Schwester die Daten ihrer Verwandten verwenden, weil sie diese persönlich mitgeteilt bekommen hat und sie nur im familiären Zusammenhang nutzt.
→ § 45 Abs. 1

- *Spitzenangebot zum Freundes-Sonderpreis*
Bernd P. darf die Daten der Gäste nicht für seine beruflichen Aussendungen verwenden, weil er diese von den betroffenen Personen nicht persönlich mitgeteilt bekommen hat. Selbst wenn dies der Fall wäre, dürfte er die Daten nur für geschäftliche Zwecke nutzen, wenn die Betroffenen ihm dafür ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt hätten.
→ § 45 Abs. 1 und 2

- *Information aus erster Hand*
Nadine H. darf die Daten der „Radio-Umfrage“ für eine zweite Forschungsarbeit nutzen,
 - weil diese ursprünglich auf zulässige Weise ermittelt und gesammelt wurden
 - weil diese bei der neuerlichen Nutzung anonym sind und damit kein personenbezogenes Ziel verfolgt wird.
 → § 46 Abs. 1

- *Forschen leicht gemacht!*
Nadine H. darf die Daten nicht weitergeben. Bernhard E. darf diese daher auch nicht zur Akquisition von Umfragepartnern nutzen.
→ § 47 Abs. 1

- *Zeit zum Wählen*
Nachdem an der Wahlinformation und -aufforderung öffentliches Interesse besteht, darf der Nationalrat bzw. die Nationalratspräsidentin an alle ErstwählerInnen Broschüren aussenden.
→ § 47 Abs. 2